

«AutoSeriendruckfeld»

Unser Zeichen  
0014265/2024

Datum  
Linz, 15.04.2024

bearbeitet von  
David Mehes

Zimmer / Telefon  
4001 / +43 (732) 7070-2468

**Halten- und Parken verboten, Lange Nacht der Forschung  
am 24.05.2024**

elektronisch erreichbar  
veranstaltungen.bbv@mag.linz.at

## Verordnung

**Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom zuständigen Mitglied des  
Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz im eigenen Wirkungsbereich verordnet:**

1. „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z. 13b StVO 1960) **„ausgenommen Busse zum Ein-  
und Aussteigen“ am 24.05.2024 von 16.30 Uhr bis 24.00 Uhr**

- a) In der Dametzstraße gegenüber Nr. 25 auf einer Länge von 25m (lt. beiliegendem Plan)
- b) Am Hauptplatz vor dem Objekt Nr. 2 auf einer Länge von 25m (lt. beiliegendem Plan)
- c) Im Südpark vor dem Objekt Nr. 200 auf einer Länge von 25m (lt. beiliegendem Plan)
- d) In der Lunzerstraße auf einer Länge von 25m (lt. beiliegenden Plan)
- e) Gegenüber der Altenbergerstraße 56 – Einfahrt zum Parkplatz Johannes Kepler Universität  
(lt. beiliegendem Plan)
- f) In der Franckstraße 51 lt. beiliegendem Plan)

- g) In der Kaplanhofstraße gegenüber der Kreuzung Leibnitzstraße (lt. beiliegenden Plan)
- h) In der Huemerstraße vor dem Objekt Nr. 19 (lt. beiliegendem Plan)
- i) In der Krankenhausstraße im Bereich der Durchfahrt nächst des Kreisverkehrs direkt vor dem Krankenhaus (lt. beiliegendem Plan)

Die Verkehrsregelung (Verkehrsverbote, -beschränkungen) gilt **vorübergehend** für die Dauer der Veranstaltung

**Rechtsgrundlage** in der jeweils letztgültigen Fassung:

§ 43 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960

**Ergeht an:**

1. das Stadtpolizeikommando Linz/VR, via e-mail  
mit dem Ersuchen um allfällige Überprüfung der aufgestellten Verkehrszeichen.
2. den Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik via e-mail,  
mit dem Ersuchen, die Verkehrszeichen entsprechend der Verordnung aufzustellen.
3. Amt der öö. Landesregierung, Verkehrsabteilung, nach § 73 Abs.1 StL 1992 zur Verordnungsprüfung (Hinweis: Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens bestätigen wir die Erforderlichkeit der Verkehrsmaßnahmen iSd § 43 StVO. Die Anhörungsrechte iSd § 94f StVO wurden gewahrt. Die Interessen an der (den) Verkehrsmaßnahme(n) und andere bestehende Interessen, wie das Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße, wurden sorgfältig abgewogen).

Für das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Der Direktor:

i.V.

David Mehes

elektronisch beurkundet

**Hinweise:**

Die Kosten für die Aufstellung der Verkehrszeichen sind vom Antragsteller zu tragen; die Höhe der Kosten wird vom **Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik**, bekannt gegeben.

Alle Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, umzudrehen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind für dieses Verfahren Bundesgebühren in der Höhe von **€ 14,30** zu entrichten (Gebührengesetz 1957 in der jeweils gültigen Fassung).

Wir sind verpflichtet, die Bundesgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

***Bitte Gebühren erst mit Erhalt der Rechnung einzahlen.***

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind auch im Internet unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abrufbar.



@  
AMTSSIGNATUR  
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>